

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 69.

Dienstag den 5. September

1871.

Bekanntmachung.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind in der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. aus einer Wohnung und bez. einem Garten in der Ortschaft Hühndorf die nachstehends sub. O. aufgeführten Gegenstände spurlos entwendet worden, was man behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 29. August 1871.

Leonhardi.

1., Ein Paar kalblederne Halbstiefel; 2., drei Paar rindlederne Stiefel; 3., ein noch guter braummelirter Stoffrock mit Klappen und Taschen; 4., ein etwas mehr abgetragener ebensolcher Rock; 5., eine Partie Cigarren; 6. drei Stück blaue Frauenschürzen, zwei A. F. P. eine S. P. P. gez.; 7., eine schwarz und grün gefärbte wollene Küchenschürze; 8., eine braune lohfarbige Küchenschürze, noch neu; 9., eine grauwollene Frauenjacke; 10., ein grauer lila gestreifter Lüfterrock; 11., eine braune Pferdebede mit rother Kante; 12., ein gelb- und roth-geblumtes und ein roth- und weißcattunes Kopftuch; 13., ein Paar baumwollene, roth-, grau- und schwarzgeringelte Frauenstrümpfe sammt gestickten buntwollenen und A. F. P. gezeichneten Strumpfbändern; 14., ein Paar braune Knaben-Stoffhosen mit schwarzen Gallons; 15. eine dergleichen Stoff-Jacke, etwas neuer; 16., ein Paar kalblederne Knabentiefel; 17., eine blaue Knabenschürze mit Lag; 18., ein Paar gestickte Frauenpantoffeln; 19., ein Paar weiß-schwarzgefärbte Leinwandhosen mit schwarzen Gallons; 20., eine dergleichen Weste, ohne Kragen; 21., zwei cattune Frauenjackchen, eins braun und eins lila; und 22., zwei Kopftücher, das eine gelb mit Rosenkante, das andere ein sogenanntes Trauertuch.

Bekanntmachung.

Nachdem das unterzeichnete Gerichtsamt auf Grund der Verordnung vom 26. vorigen Monats als wahlleitende Behörde in der neunten, aus den Gerichtsämtern Wilsdruff und Rossen mit zusammen zwei Wahlmännern bestehenden Abtheilung Behufs Vornahme von Ergänzungswahlen zur Gewerbekammer in Dresden ernannt worden ist, so werden

die dem Bezirke des Gerichtsamtes Wilsdruff und der Stadt Wilsdruff
angehörigen Gewerbetreibenden,

welche

- a., als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als 10 Thaler, aber mindestens 1 Thaler besteuert sind, oder
- b., ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuerkataster mit mindestens 1 Thaler angeführt sind,
- c., 25 Jahre alt, und
- d., nicht nach § 73 unter e bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29 Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind

hierdurch nach Maßgabe von § 7 ff. der Verordnung vom 16. Juli 1868 in Kenntniß gesetzt, daß von den genannten stimm- und wahlberechtigten Gewerbetreibenden

Sonnabend, den 23. September 1871, von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr
in dem Saale des Rathhauses zu Wilsdruff

die Wahl

zweier Wahlmänner

vorgenommen werden soll, und zugleich aufgefordert, zu gedachter Zeit und im gedachten Locale sich einzufinden und anzumelden, sowie ihre Stimmen persönlich daselbst abzugeben, auch die Quittungen oder Quittungsbücher über entrichtete Gewerbesteuer mitzubringen und vorzuzeigen.

Rossen, den 1. September 1871.

Das Königliche Gerichtsamt.

F. Knörrich.

Heinze.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, am 4. September 1871.

Ueber das gestern in den Räumen des Gasthofes zum goldenen Löwen abgehaltene Stiftungsfest des hiesigen Militärvereins, verbunden mit einer Festfeier zu Ehren der aus dem Felde heimgekehrten Krieger, wollen wir für heute nur so viel referiren, daß das Fest in allen Theilen seines Programms zur Zufriedenheit aller seiner Festtheilnehmer verlaufen ist. Ein specieller Bericht über diesen Festtag soll uns von anderer Seite für nächste Nummer unsers Blattes geliefert werden.

Hinter uns liegen die Jahrestage glorreicher Schlachten, durch welche der Kampf Deutschlands gegen das kaiserliche Frank-

reich zum siegreichen Austrag gebracht wurde. Am 30. August war das glänzende Gefecht von Beaumont, am 31. August vollzog sich in siegreichem Vordringen der Aufmarsch zu der gewaltigen Schlacht, welche am 1. September bei Sedan zur Entscheidung führte. Nie hat froherer Jubel die deutschen Lande durchbraust, nie haben die Herzen unsers Volkes sich dankerfüllter zu Gott erhoben, als nach jenem herrlichen Siege, an dessen Ehren Nord und Süd, West und Ost des ganzen weiten Vaterlandes gleichen Antheil hatten. In eines Jeden Brust ward plötzlich das Bewußtsein lebendig, daß nach so großer, gemeinsamer Ruhmesthat, der Bann gebrochen sei, der bis dahin auf Deutschland gelastet, daß unser Befreiungswerk vollendet und die Wiederaufrichtung des Reiches zur geschichtlichen Nothwendigkeit, zur unabweißbaren Gewißheit geworden sei. Und in der That,